

Beiträge zu den Parochiallasten ihrer frühern Kirche zu leisten verpflichtet sind oder nicht, schon wegen des in ihr liegenden wichtigen privatrechtlichen Momentes, für den Fall, daß sie streitig würde, der richterlichen Entscheidung zu überlassen sein würde, und sich eben deshalb zu einer Bestimmung durch die gesetzgebenden Gewalten, folglich auch zu einem Gutachten der Deputation, nicht eignet;

ad 2) daß unter Festhaltung des gleichen Gesichtspunktes die Frage über die Fortdauer der bürgerlichen und politischen Rechte eben so beantwortet werden muß, wie die Staatsregierung selbst solche bereits in der Beilage zum Decrete beantwortet hat, nämlich dahin: daß die Neu-Katholiken für jetzt im ungestörten Genuße jener Rechte zu belassen sind.

Die Deputation beantragt auch in Bezug auf diese beiden Punkte die Genehmigung der hohen Kammer.

So viel über das Interimisticum und das darauf bezügliche höchste Decret. — Weit kürzer kann sich die Deputation in Ansehung der beiden ebenfalls die neu-katholische Angelegenheit betreffenden, ihr mit übergebenen Petitionen fassen, deren eine von den Deutsch-Katholiken zu Dresden, Fr. Wigard und Cons., die andere, von Leipzig aus datirte, von Robert Blum und Gen. übergeben worden ist.

Beide Petitionen enthalten Anträge, welche theils auf das Interimisticum, theils auf die wirkliche Anerkennung der Petenten als Gemeinde, und die ihnen alsdann zuzubilligenden Rechte und Befugnisse Bezug haben.

Was ihnen nach der Ansicht der Deputation für das Interimisticum zugesprochen werden könne, darüber ist bereits das Nöthige gesagt. — Ueber ihre definitive Anerkennung als Gemeinde aber, so wie über die damit zusammenhängenden Bitten und Anträge, (wohin auch der Wunsch einer ihnen vom Staate zu gewährenden Geldunterstützung gehört) kann aus den oben schon angegebenen, von der Kammer hoffentlich für genügend zu erklärenden Gründen jetzt noch keine Begutachtung erfolgen, und nur das Einzige ist hier zu erinnern, daß, wenn die Petenten darauf antragen, daß ihnen gestattet werden möge, sich „Gemeinde“ zu nennen, am Ende wohl wenig darauf ankommen würde, ob sie sich selbst so nennen, und daß wenigstens der Deputation kein Grund ersichtlich ist, weswegen ihnen dies während des Interimisticums geradezu untersagt werden sollte, (wie es ihnen denn auch wirklich bis jetzt keineswegs untersagt ist) daß sie aber vor definitiver Regulirung ihrer Angelegenheit und vor erfolgter wirklicher Anerkennung als Gemeinde keineswegs fordern und erwarten können, daß sie von den Behörden „Gemeinde“ genannt werden; denn hierinnen würde bereits eine Anerkennung einer rechtlichen Eigenschaft liegen, hinsichtlich deren erst künftig noch entschieden werden soll, ob sie ihnen beizulegen sei.

(Der Staatsminister v. Könnert verläßt den Saal.)

Ref. Domherr D. Günther: Die ununterbrochene Vorlesung des ganzen Berichtes dürfte wohl darin ihre Rechtfertigung finden, daß es für die künftige Berathung vortheilhaft ist, alle Gegenstände desselben mit einem Blicke zu übersehen. Dagegen möchte ich glauben, daß es zweckmäßig sein werde, bei der Berathung selbst die Gegenstände zu trennen, so daß zuerst über die Frage, ob ein Interimisticum rathsamer sei? gesprochen und dann jede einzelne Frage, also wie es in Bezug auf die Kirchen und deren Ueberlassung an die Deutsch-Katholiken — wie es hinsichtlich der Amtshandlungen ihrer Geistlichen gehalten werden soll? und so

weiter verhandelt würde. Was die Petitionen betrifft, so sind die beiden, welche zu der Zeit, als der Bericht gefertigt wurde, eingegangen waren, demselben beige druckt worden, und ich glaube, die geehrte Kammer wird mir die Vorlesung derselben erlassen. Ich habe aber zu bemerken, daß noch zwei Petitionen zunächst bei der zweiten Kammer eingegangen und von dieser an uns abgegeben worden sind. Sie umfassen sehr viele Gegenstände. Hier aber kommt natürlich nur der Punkt in Frage, welcher sich auf die Verhältnisse der Neu-Katholiken bezieht. Da diese Petitionen der Kammer nicht bekannt sind, so bitte ich um Erlaubniß, den betreffenden Punkt vorlesen zu dürfen. Die erste Petition ist erlassen aus Mitweida, vom Pastor Helmer und 136 Genossen. Sie lautet:

Die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich der hohen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen nachstehende Petition um

Anerkennung und Unterstützung der deutsch-katholischen Gemeinden und deren Gleichstellung mit den in Sachsen ausdrücklich aufgenommenen Religionsparteien

hiermit gehorsamst zu überreichen und zu deren Begründung Folgendes ganz ergebenst zu bemerken.

Die jetzt stärker und stärker hervortretende Hinneigung der Katholiken zur Verbesserung ihrer Glaubenssäge und kirchlichen Einrichtungen wird von jedem aufgeklärten und wahrhaft frommen Christen mit der lebendigsten Theilnahme, dem freudigsten Zurufe begrüßt. Denn unsere deutsch- oder christ-katholischen Brüder bieten dem Volke für Aberglauben wahres Christenthum, Vernunft und Weisheit, für Frömmelci ächte Frömmigkeit, für Scheinheiligkeit und aberwitzige Eddtung des Fleisches wahre Sittlichkeit und Zurückführung der Sinnlichkeit in vernunftgemäße Grenzen, für absolute Herrschaft über die Gewissen der Laien und für deren Beugung unter ein jedes freien Mannes unwürdiges Joch wahre sittliche Freiheit, für einen enggegliederten, stets Bedenken erregenden und laut des Zeugnisses der Geschichte so oft schon furchtbaren Staat im Staate, ein freies und volksthümliches, Recht und Gesetz ehrendes Gemeinwesen. Um so schmerzlicher fühlen wir uns bewegt, wenn man in unserm hochgebildeten Sachsen sogar, ob diese unsere Brüder wirkliche Christen seien, noch zweifeln will, wenn man ihnen Gemeindefrechte versagt, wenn man sie von den evangelischen Kirchen ausschließt, wenn man ihre Schriften verbietet, wenn man sie sogar mit Untersuchungen bedroht und ihnen gegen verleumderische Denunciationen den Schutz des Staates versagt. Wir können daher nichts sehnlicher wünschen, als daß den deutsch-katholischen Gemeinden fernerhin keine Hindernisse irgend welcher Art mehr in den Weg gestellt, und sie nicht nur als christliche Gemeinden anerkannt, sondern ihnen auch in jeder Hinsicht gleiche Rechte mit den übrigen im Staate aufgenommenen christlichen Gemeinden, den evangelisch-lutherischen und reformirten, so wie den römisch-katholischen verliehen, sie überhaupt vom Staate so viel wie möglich unterstützt werden.

Aus diesen Gründen bitten wir, die ergebenst Unterzeichneten,

die hohe Ständeversammlung wolle die hohe Staatsregierung um baldige Vorlage von einem Gesetzentwurfe, durch welche unsere obige Bitte erfüllt wird, ersuchen.

Die zweite Petition ist ein Theil einer Leipziger Petition und die betreffende Stelle lautet folgendergestalt: